

Nutzungsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner- Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für die Überlassung von Wohn-/Schlafräumen im Wohnheim

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Nutzungs- und Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die vorübergehende Überlassung von Wohn- und Schlafräumen im Wohnheim des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen des saz gemäß dieser Nutzungsvereinbarung.
- (2) Das Wohnheim verfügt über 1-, 2- und 3-Bettzimmer. Es können einzelne bzw. mehrere Zimmer bzw. einzelne oder mehrere Betten gebucht werden, im Folgenden Zimmer/Betten genannt.

2. Buchung, Vertragsabschluss, Vertragspartner, Verjährung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung für die Belegung der Zimmer/Betten kommt durch die Bestätigung einer verbindlichen Anmeldung des Buchenden zustande. Die verbindliche Anmeldung wird mit der Zusage, die per Brief oder E-Mail erfolgen kann, unmittelbar für beide Seiten verbindlich und wirksam.
- (2) Vertragspartner sind das saz und der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte. Hat ein Dritter für den Kunden gebucht, haftet dieser dem saz gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag, insoweit für die Kostenübernahme nichts Abweichendes erklärt wird.
- (3) Alle Ansprüche gegen das saz verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Das saz ist verpflichtet, die gebuchten Zimmer/Betten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Sofern eine Unterbringung in den eigenen Räumen des saz nicht möglich ist, ist das saz auch zu einer Unterbringung in adäquaten Räumen fußläufiger Entfernung zum Betriebsgelände der saz berechtigt.
- (2) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist verpflichtet, die für die Überlassung der Zimmer/Betten und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des saz zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des saz an Dritte.
- (3) Bei Privatunterbringung bzw. bei Unterbringung in Zusammenhang mit einer Fortbildung wird gesetzliche Umsatzsteuer fällig.
- (4) Es gelten Tagespreise. Diese richten sich kundenindividuell nach Zeit und Umfang der jeweiligen Buchung.
- (5) Rechnungen des saz sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das saz ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten jederzeit fällig zu stellen und eine unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das saz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen

Zentralbank zu berechnen. Dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten bleibt der Nachweis eines niedrigen dem saz der eines höheren Schadens vorbehalten. Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte hat bei Verzugseintritt für jede ausgestellte Mahnung Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro zu erstatten. Muss das saz ein kostenpflichtiges Inkasso-Verfahren einleiten, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 Euro fällig. Dem Schuldner steht der Nachweis frei, dass die tatsächlichen Kosten niedriger sind.

- (6) Zahlungen haben bargeldlos durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das nachfolgende Geschäftskonto zu erfolgen.

Deutsche Kreditbank AG, IBAN DE59 1203 0000 1020 4294 68, BIC BYLADEM1001

- (7) Das saz ist berechtigt, bei Vertragsabschluss des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung z. B. in Form einer Kreditgarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können individuell zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Dies Bedarf der Schriftform.

- (8) In begründeten Fällen z. B. Zahlungsrückstand des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten oder Erweiterung des Vertragsumfanges ist das saz berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorausgegangenen Absatzes bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

- (9) Das saz ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes des Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wie in den vorangegangenen Absätzen für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehende Regelungen geleistet wurde.

- (10) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte darf Forderungen gegen das saz nur insoweit aufrechnen, als Forderungen unbestritten rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

- (11) Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ebenfalls nur zulässig, sofern und soweit der Anspruch des Vertragspartners unbestritten rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt ist.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, nach der Unterweisung die Haus- und Wohnheimordnung sowie die allgemeinen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Es gelten die ausgehängten allgemeinen Hygieneregeln.

5. Stornierungen und Rücktritt durch den Kunden

- (1) Zwischen dem saz und dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten wird ein Termin zum kostenfreien Rücktritt von einer Vereinbarung für die Belegung vereinbart. Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte kann bis dahin vom geschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des saz auszulösen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich oder telefonisch ausübt. Ausgenommen hiervon sind nachgewiesene Fälle von höherer Gewalt (z. B. flächendeckender Kommunikationsausfall, schwere Krankheit).

- (2) Werden Zimmer/Betten nicht in Anspruch genommen oder ist das mit dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten vereinbarte Rücktrittsrecht aufgrund nicht eingehaltener Absagefristen erloschen, werden 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes fällig.

6. Stornierungen und Rücktritt durch das saz

- (1) Wird eine mit dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten vereinbarte Vorauszahlung auch nach dem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das saz dazu berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.
- (2) Ferner ist das saz berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten z. B. falls
- höhere Gewalt oder andere vom saz nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich machen.
 - Zimmer oder Betten unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, etwa zur Person des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten oder des Zwecks des Aufenthaltes gebucht werden.
 - das saz nach Vertragsschluss begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des saz in der Öffentlichkeit gefährden, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des saz zuzurechnen ist.
 - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig sind.
- (3) Das saz hat den Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der berechtigte Rücktritt des saz begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz für den Kunden bzw. den zahlungspflichtigen Dritten.

7. Zimmerbestellung, Zimmerübergabe und Zimmerrückgabe

- (1) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer/Betten, soweit dieses nicht ausdrücklich in der Nutzungsvereinbarung schriftlich niedergelegt ist. Einzelbelegung erfolgt nach Verfügbarkeit.
- (2) Die Anreise erfolgt in der Regel am Montag ab 06.30 Uhr. Abweichungen hiervon werden dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Anreise am Sonntag kann in Ausnahmefällen individuell vereinbart werden.
- (3) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer/Betten spätestens um 08.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das saz für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes und ab 18.00 Uhr 100 % geltend machen. Vertragliche Ansprüche für den Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten werden hierdurch nicht begründet. Dem Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten steht es frei nachzuweisen, dass dem saz kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftszeiten die Räumlichkeiten des saz zu betreten. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Zugang zum Gästewohnheim.

- (5) Bei groben, über das Maß hinausgehenden Verschmutzungen der Zimmer/Betten wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr bemessen nach dem Reinigungsaufwand erhoben.

8. Haftung

- (1) Das saz haftet für seine Verpflichtungen, die sich aus der Nutzungsvereinbarung ergeben. Ansprüche des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Köpers oder der Gesundheit, wenn das saz, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des saz beruhen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des saz auftreten, wird das saz bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (2) Kunden, die aus eigenem Verschulden Schäden an Personen, Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen. Hat ein zahlungspflichtiger Dritter die Nutzungsvereinbarung geschlossen, haftet er dem saz neben dem Kunden als Gesamtschuldner für diese Verpflichtung im gleichen Umfang.
- (3) Das saz übernimmt keine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von eingebrachten Wertgegenständen oder persönlichem Eigentum. Ferner haftet das saz nicht für Schäden, die auf Dritte zurückzuführen sind.
- (4) Für das Gepäck, das am Abreisetag in den Gemeinschaftsräumen verschlossen aufbewahrt wird, übernimmt das saz keine Haftung.
- (5) Soweit ein Stellplatz auf dem Parkplatz des saz genutzt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des saz, abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge oder Motorräder und deren Inhalte bzw. deren Anhänger haftet das saz nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des saz, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Nachrichten, Post und Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. Das saz übernimmt den Empfang, die Aufbewahrung und – auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Das saz haftet hierbei nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze.
- (7) Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten nachgesandt. Das saz bewahrt die Sachen drei Monate auf, danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das saz nach Ablauf der vorgenannten Frist eine Vernichtung vor.

9. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Belegungsvertrages, verbindlicher Anmeldungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingung sowie aller in diesem Zusammenhang für den Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten zu erbringenden Leistungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

Dies gilt auch für ein Abweichen des Textformerfordernisses selbst. Eine Aufhebung der Textform ist im Wege einer Individualvereinbarung zulässig.

10. Schlichtungsverfahren

Das saz ist zur Durchführung von Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht verpflichtet. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt nicht.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem saz und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalem Einheitsrecht.
- (2) Der nationale wie internationale Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Auftrag an das saz ist Schwerin ausschließlicher Erfüllungsort, sofern der Vertragspartner ein Kaufmann ist.

12. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit einzelner Paragraphen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 306 BGB).

13. Schlussbestimmungen

Änderungen der Firmierung bzw. Änderungen der Firmenanschrift bzw. bei Privatkunden Änderung der Anschrift sind umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch für eine abweichende Rechnungsanschrift.

saz-Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V.
Ziegeleiweg 7
19057 Schwerin